

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DUTCH TACKLE COMPANY B.V.

Artikel 1: Begriffsbestimmungen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („diese AGB“) wird verstanden unter:

- DTC:* die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht Dutch Tackle Company B.V., mit satzungsgemäßigem Sitz in Rotterdam und KvK-Nummer 57488592;
- Käufer:* Die Person, mit der DTC einen Vertrag geschlossen hat, oder mit der DTC in Verhandlung über diesen Vertrag steht;
- Vertrag:* Jeder Vertrag zwischen den Parteien, unabhängig davon, ob es sich um einen Rahmenvertrag oder einen individuellen Vertrag handelt, dessen Ziel es ist, dass (a) DTC dem Käufer Sachen gegen Zahlung eines Geldpreises oder in Konsignation liefert und/oder (b) DTC dem Käufer Dienstleistungen erbringt und/oder (c) DTC andere Leistungen zugunsten des Käufers erbringt, jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages sowie alle tatsächlichen und rechtlichen Handlungen zur Vorbereitung und Durchführung dieses Vertrages, einschließlich der von DTC abgegebenen Angebote;
- Parteien:* DTC und der Käufer;
- Person:* Eine natürliche oder juristische Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit;
- Produkte:* Alle Sachen und/oder Dienstleistungen, die Gegenstand dieses Vertrags sind.

Unter „schriftlich“ wird in diesen AGB verstanden: per E-Mail.

Artikel 2: Allgemeines

1. Diese AGB finden – ausdrücklich unter Ausschluss aller anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen – auf alle Verträge Anwendung. Verlangt DTC gegebenenfalls nicht, dass diese AGB strikt eingehalten werden, bedeutet dies nicht, dass DTC das Recht verlieren würde, in zukünftigen (ähnlichen) Fällen die strikte Einhaltung dieser AGB zu verlangen. Bedingungen, die von diesen AGB abweichen, sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich festgelegt wurden, und sie gelten nur für den betreffenden Fall.
2. Alle Bedingungen in diesen AGB sind nicht nur für DTC erstellt worden, sondern auch für die folgenden Personen, die diese Bedingungen jederzeit geltend machen können: (i) die Geschäftsführer und Gesellschafter von DTC (einschließlich ihrer mittelbaren Geschäftsführer und Gesellschafter), (ii) alle Personen, die für DTC tätig sind, (iii) alle Personen, die von DTC bei der Erfüllung eines Vertrags eingeschaltet wurden, und (iv) alle Personen, für deren Handlungen oder Unterlassungen DTC haftbar sein könnte.
3. Wenn sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB als nichtig herausstellen oder gerichtlich aufgehoben werden, bleibt die Wirksamkeit der sonstigen Bedingungen dieser AGB und des Vertrags davon unberührt. Die nichtigen oder aufgehobenen Bestimmungen werden durch gültige Bestimmungen ersetzt, die, unter Beachtung des Zwecks dieser AGB und des Vertrags, den ursprünglichen Bestimmungen weitgehend entsprechen.
4. Diese AGB werden in mehreren Sprachen erstellt. Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder Zweck dieser AGB ist der niederländische Text verbindlich.
5. DTC ist jederzeit berechtigt, diese AGB zu ändern.

Artikel 3: Angebote, Vertrag

1. Alle bei den Angeboten von DTC erteilten Angaben und Spezifikationen gelten immer nur annäherungsweise. Abweichungen bis zu 10 % sind ohne Weiteres erlaubt. Wird dem Käufer ein Muster oder Modell gezeigt oder zur Verfügung gestellt, so geschieht dies nur als Beispiel, ohne dass die Produkte diesem Muster oder Modell entsprechen müssen.
2. Alle Angebote von DTC sind unverbindlich. DTC ist berechtigt, ihr Angebot innerhalb von 15 Werktagen nach den Eingang der Annahme des Käufers zu widerrufen.
3. Eine Annahme durch den Käufer, die - in nebensächlichen Punkten oder anderweitig - vom Angebot von DTC abweicht, gilt als eine Ablehnung dieses Angebots und als neues Angebot des Käufers. Ein Vertrag kommt nur nach einer schriftlichen Annahme durch DTC gemäß diesem neuen Angebot zustande.
4. Ein Vertrag kommt zustande, wenn:
 - (a) 15 Werktage vergangen sind, nachdem DTC die Annahme des Käufers erhalten und DTC ihr Angebot während dieses Zeitraums nicht widerrufen hat;
 - (b) DTC den Vertrag schriftlich bestätigt; oder aber
 - (c) DTC mit der Vertragserfüllung begonnen hat.

5. DTC ist nicht verpflichtet, ein Angebot und/oder einen Vertrag zu einem genannten Preis zu erfüllen, wenn dieser Preis auf einem Druck- und/oder Schreibfehler beruht.
6. Wenn DTC einen Vertrag mit zwei oder mehr Käufern schließt, haften diese gegenüber DTC stets gesamtschuldnerisch – und jeder von ihnen einzeln – für alle Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag ergeben.
7. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von DTC ist es dem Käufer nicht gestattet, einen Vertrag oder seine Rechte und/oder Verpflichtungen aus einem Vertrag ganz oder teilweise zu übertragen. Dieses Verbot hat sowohl eine schuldrechtliche als auch eine sachrechtliche Wirkung (im Sinne von Artikel 3:83 Absatz 2 *BW* [niederländisches BGB]).

Artikel 4: Preise

1. Sofern die Parteien nicht anders vereinbart haben, lauten die Preise in Euro.
2. Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und anderer Steuern und Gebühren und, sofern die Parteien nicht anders vereinbart haben, zuzüglich Transportkosten.
3. Die Preise basieren auf Faktoren, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses den Selbstkostenpreis bestimmten. Wenn sich diese Faktoren nach Vertragsabschluss jedoch vor der Lieferung der Produkte ändern, ohne dass DTC darauf vernünftigerweise Einfluss ausüben kann, ist DTC berechtigt, die daraus hervorgehenden Kosten an den Käufer weiterzugeben.

Artikel 5: Zahlung

1. Die Rechnungen von DTC sind innerhalb der auf der Rechnung genannten Frist zu zahlen. Die Zahlung hat bedingungslos zu erfolgen, ohne Aussetzung, Rabatt oder Aufrechnung, aus gleich welchem Grund. Der Käufer wird keine „Eigenbeslag“ [Pfändung einer gegen sich selbst gerichteten Forderung] vornehmen lassen.
2. Ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist, ist der Käufer durch das Ablaufen der Zahlungsfrist im Verzug. Ist der Käufer mit einer Zahlung im Verzug, sind alle Forderungen von DTC gegen den Käufer sofort und insgesamt fällig. Während seines Verzugs schuldet der Käufer für die offenen Forderungen vertragliche Zinseszinsen in Höhe der gesetzlichen Handelszinsen im Sinne von Artikel 6:119a *BW*, multipliziert mit einem Faktor 1,5.
3. Alle internen und externen Kosten, die DTC für die Eintreibung von Rechnungen und/oder Feststellung des Schadens und der Haftung und/oder die Eintreibung der Schadensbeträge entstehen, einschließlich jedoch nicht ausschließlich der tatsächlich von DTC aufgewendeten Kosten für Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Sachverständige und Übersetzer, gehen zulasten des Käufers.
4. Die vom Käufer geschuldeten außergerichtlichen Inkassokosten betragen mindestens 15 % für die ersten 5000 € (mit einem Mindestbetrag von 250 €), 10 % für den darüberliegenden Betrag bis zu 10.000 €, 8 % für den darüberliegenden Betrag bis zu 20.000 €, 5 % für den darüberliegenden Betrag bis zu 60.000 € und 3 % für den darüberliegenden Betrag ab 60.000 €.
5. Die von dem oder im Namen des Käufers geleisteten Zahlungen dienen, ungeachtet der festgestellten Folge der Zuordnung, in erster Linie zum Abbau der Kosten (einschließlich jedoch nicht ausschließlich der außergerichtlichen Inkassokosten), dann zum Abbau der fälligen Zinsen und schließlich zum Abbau der Hauptsumme und der laufenden Zinsen.
6. Auf eine dahingehende Anforderung von DCT, die sowohl vor als auch während der Erfüllung des Vertrags erfolgen kann, wird der Käufer eine vollständige oder teilweise Anzahlung leisten oder aber auf eigene Rechnung für die Erfüllung seiner Verpflichtungen ausreichende Sicherheit leisten. Unter „ausreichende Sicherheit“ wird auf jeden Fall verstanden: eine auf erste Anforderung von DCT zu begleichende Bankgarantie, geleistet von einer erstklassigen niederländischen Bank, in Höhe von 110 % des vom Käufer geschuldeten Betrags (100 % dieser Beträge zuzüglich eines Zuschlags von 10 % für Zinsen).
7. DTC ist gegenüber einem jeden berechtigt, Sachen, Dokumente und Gelder auf Rechnung und Gefahr des Käufers zurückzuhalten. Alle Sachen, Dokumente und Gelder, die DTC aus gleich welchem Grund in ihrem Besitz hat oder haben wird, dienen als Sicherheit für alle Forderungen, die sie zulasten des Käufers hat oder haben wird.
8. DTC ist jederzeit berechtigt, die Beträge, die sie aus gleich welchem Grund dem Käufer oder einer mit dem Käufer verbundenen Person („Käufer c.s.“) schuldet, mit den Beträgen, die DTC oder eine mit DTC verbundenen Person („DTC c.s.“) vom Käufer c.s. zu fordern hat, aufzurechnen. Das hier genannte Recht zur Aufrechnung findet auch Anwendung, wenn die Zahlung der Forderung noch nicht durchsetzbar ist und wenn die Leistung, die DTC c.s. zu fordern hat, nicht ihrer Schuld entspricht.

Artikel 6: Konformität, Lieferfrist, Lieferung und Risiko

1. Die Konformität der Produkte wird auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Lieferung in den Niederlanden geltenden Gesetze und Vorschriften bewertet. Sofern die Parteien schriftlich nicht anders vereinbart haben, ist DTC nicht verpflichtet, andere Vorschriften und Gesetze zu beachten.
2. Die von DTC angegebenen Lieferfristen gelten immer nur als Annäherungen und niemals als Ausschlussfristen.
3. Sofern die Parteien schriftlich nicht anders vereinbart haben, erfolgt die Lieferung ab Lager (Ex Works). „Ex Works“ wird gemäß der letzten Version der Incoterms ausgelegt. Das Risiko geht zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, zu dem DTC die Produkte dem Käufer zur Verfügung stellt. In diesem Fall obliegt das Risiko für Lagerung, Be- und Entladung und Transport immer dem Käufer. DTC ist nicht verpflichtet, die verkauften Produkte für die Dauer des Transports zu versichern.
4. Wenn die Parteien vereinbart haben, dass DTC Produkte für den Käufer lagern wird, entweder bei DTC oder aber bei einem Dritten, und diese Produkte noch nicht an den Käufer geliefert wurden, gelten diese Produkte ab dem Zeitpunkt ihrer Lagerung als geliefert. Ab dem vorgenannten Zeitpunkt obliegt dem Käufer die Prüfungs- und Reklamationspflicht im Sinne von Artikel 8 dieser AGB und findet dieser Artikel 8 übrigens auch ungeschmälert Anwendung. DTC ist nicht verpflichtet, die Produkte für die Dauer der Lagerung zu versichern.
5. DTC ist berechtigt, jedoch niemals verpflichtet, die verkauften Produkte in Teilen zu liefern und jeden Teil separat in Rechnung zu stellen.
6. Der Käufer ist verpflichtet, die gekauften Produkte entgegenzunehmen. Die Verpflichtung zur Entgegennahme besteht aus: a) dem Verrichten aller Handlungen, die dem Käufer vernünftigerweise zugemutet werden können, um DTC die Lieferung zu ermöglichen, und b) der Entgegennahme der Produkte. Wenn die Entgegennahme nicht innerhalb von 5 Tagen, nachdem die Produkte dem Käufer zur Verfügung gestellt wurden, erfolgt, befindet sich der Käufer ohne Inverzugsetzung im Verzug, und ist DTC unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, den Vertrag aufzulösen und vom Käufer Schadensersatz zu verlangen.

Artikel 7: Eigentumsvorbehalt

1. DTC behält sich das Eigentum an allen gelieferten Produkten vor, bis der Preis für diese Produkte bezahlt wurde. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für die anderen in Artikel 3:92 Absatz 2 *BW* genannten Forderungen, die DTC gegen den Käufer hat oder haben wird.
2. Solange das Eigentum der Produkte nicht auf den Käufer übergegangen ist, darf dieser die Produkte ohne die vorherige Zustimmung von DTC nicht verpfänden oder Dritten irgendwelches Recht daran einräumen. Dieses Verbot hat sowohl eine schuldrechtliche als auch eine sachrechtliche Wirkung (im Sinne von Artikel 3:83 Absatz 2 *BW* i.V.m. Artikel 9:98 *BW*). Der Käufer darf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte im Rahmen der üblichen Ausübung seines Betriebs an Dritte weiterverkaufen und übertragen, mit der Maßgabe, dass der Käufer im Falle des Weiterverkaufs verpflichtet ist, gemäß der Bestimmung in diesem Artikel einen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren. Ohne der vorherigen schriftlichen Zustimmung von DTC darf der Käufer die Forderungen, die er gegen seine Abnehmer hat oder haben wird, nicht abtreten, verpfänden oder unter gleich welchem anderen Titel übertragen oder belasten. Dieses Verbot hat sowohl eine schuldrechtliche als auch eine sachrechtliche Wirkung (im Sinne von Artikel 3:83 Absatz 2 *BW* auch i.V.m. Artikel 9:98 *BW*). Der Käufer verpflichtet sich, die Forderungen gegen seine Abnehmer auf erstes Anfordern von DTC in der in Artikel 3:239 *BW* genannten Weise an DTC zu verpfänden, und zwar zur zusätzlichen Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber DTC, aus welchem Grund auch immer.
3. Erfüllt der Käufer eine oder mehrere seiner Verpflichtungen nicht oder muss DTC aus guten Gründen befürchten, dass er diese nicht erfüllen wird, ist DTC berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte zurückzunehmen. Der Käufer wird seine Mitwirkung daran ohne Einschränkung leisten. Der Käufer verzichtet in Bezug auf die Produkte im Voraus auf eventuelle Zurückbehaltungsrechte und wird die Produkte nicht pfänden lassen. Nach der Rücknahme wird der Käufer zum Marktwert, der auf jeden Fall nicht höher sein kann als der ursprüngliche Preis, abzüglich der Rücknahmekosten und des sonstigen von DTC erlittenen Schadens, gutgeschrieben.
4. Sieht das Recht des Bestimmungslandes der gekauften Produkte weitergehende Möglichkeiten des Eigentumsvorbehalts als in den vorstehenden Absätzen dieses Artikels vor, gilt zwischen den Parteien, dass diese weitergehenden Möglichkeiten zugunsten von DTC vereinbart wurden, mit der Maßgabe, dass, wenn objektiv nicht festgestellt werden kann, welche weitergehenden

Maßnahmen es betrifft, die Bestimmungen der vorstehenden Absätze dieses Artikels weiterhin Anwendung finden.

5. Wenn der Käufer seinen Sitz in Deutschland hat und/oder die Produkte für Deutschland bestimmt sind, gilt zwischen den Parteien der folgende verlängerte und erweiterte Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht, wobei DTC als „wir“ und der Käufer als „Käufer“ bezeichnet wird: Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die uns aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Käufer und seine Konzerngesellschaften zustehen. Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Käufer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für uns her und verwahrt sie für uns. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen uns. Bei einer Verarbeitung unserer Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwerben wir zusammen mit diesen anderen Lieferanten - unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Käufers - Miteigentum an der neuen Sache zu deren vollem Wert (einschließlich Wertschöpfung) wie folgt: a) Unser Miteigentumsanteil entspricht dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu dem Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren; b) Verbleibt ein von Eigentumsvorbehalten zunächst nicht erfasster Restanteil, weil andere Lieferanten den Eigentumsvorbehalt nicht auf die Wertschöpfung durch den Käufer erstreckt haben, so erhöht sich unser Miteigentumsanteil um diesen Restanteil. Haben jedoch andere Lieferanten ihren Eigentumsvorbehalt ebenfalls auf diesen Restanteil ausgedehnt, so steht uns an ihm nur ein Anteil zu, der sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der mitverarbeiteten Waren dieser anderen Lieferanten bestimmt. Der Käufer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus unseren gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang unseres Eigentumsanteils zur Sicherung an uns ab. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages unserer Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten. Solange der Käufer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen, jedoch liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Scheck-/Wechsel-Zahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Käufer als Erfüllung. Hinsichtlich der Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten gilt ausschließlich deutsches Recht.

Artikel 8: Prüfung und Reklamationen

1. Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte sofort nach der Lieferung zu prüfen oder prüfen zu lassen. In diesem Artikel bedeutet das, dass der Käufer die Produkte gründlich und genau prüfen oder prüfen lassen muss, ob die Produkte in jeder Hinsicht dem Vertrag entsprechen, genauer gesagt:
 - (a) ob die richtigen Produkte geliefert wurden;
 - (b) ob die gelieferten Produkte den Qualitätsanforderungen entsprechen, die für die bestimmungsgemäße Benutzung und/oder für Handelszwecke gestellt werden können; und
 - (c) ob die Menge der gelieferten Produkte den diesbezüglichen Vereinbarungen der Parteien entspricht.
2. Reklamationen über die gelieferte Menge und sichtbare Mängel müssen DTC unter Androhung des Verfalls aller diesbezüglichen Rechte sofort nach dieser Prüfung mitgeteilt und dann innerhalb von 8 Stunden schriftlich bestätigt werden, wobei die Art des Mangels genau anzugeben ist.
3. Reklamationen über unsichtbare Mängel müssen unter Androhung des Verfalls aller diesbezüglichen Rechte unverzüglich, nachdem diese Mängel entdeckt worden sind oder vernünftigerweise hätten entdeckt werden müssen, spätestens jedoch innerhalb von 4 Tagen nach der Lieferung und in jedem Fall vor dem (Weiter-)Verkauf und der Lieferung durch den Käufer bzw. in seinem Namen und/oder dem Weitertransport durch den Käufer bzw. in seinem Namen schriftlich an DTC gemeldet werden, wobei die Art der Mängel genau anzugeben ist.

4. Reklamationen in Bezug auf geringfügige und/oder übliche und/oder technisch unvermeidbare Abweichungen von Qualität, Größe, Gewicht, Farbe, Menge und dergleichen sowie Reklamationen über verarbeitete Produkte sind unzulässig.
5. Der Käufer wird für die Untersuchung der Reklamationen alle erforderliche Mitwirkung leisten. Wenn der Käufer seine Mitwirkung verweigert oder eine Untersuchung aus anderen Gründen nicht oder nicht mehr möglich ist, ist seine Beschwerde unzulässig.
6. Ist die Reklamation des Käufers, auch im Hinblick auf die Bestimmung in diesem Artikel, begründet, wird DTC nach Rücksprache mit dem Käufer entweder die fehlenden Produkte nachliefern, die gelieferten Produkte reparieren oder ersetzen, oder aber den Preis anpassen. DTC wird keine andere Verpflichtung oder Haftung obliegen. Für die ganze oder teilweise Auflösung des Vertrags, einschließlich der Herabsetzung des Preises, ist die schriftliche Zustimmung von DTC erforderlich.
7. Der Käufer ist verpflichtet, jederzeit als ein sorgsamer Schuldner für den Erhalt der Produkte zu sorgen.
8. Der Käufer darf ohne schriftliche Zustimmung von DTC die Produkte nicht zurücksenden. Wenn DTC die zurückgesandten Produkte einlagert oder sich auf andere Weise um die Produkte kümmert, geschieht dies auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Aus diesen Maßnahmen kann niemals eine Zustimmung oder Annahme der Rücksendung hergeleitet werden.
9. Verletzung der dem Käufer obliegenden Prüf- und Reklamationspflicht hat immer den Verfall aller Rechte zur Folge, ob dadurch konkrete Interessen von DTC verletzt wurden oder nicht.
10. Wenn der Käufer die ihm obliegenden Prüf- und Reklamationspflicht verletzt und DTC dennoch eine Reklamation behandelt, geschieht dies unter Vorbehalt aller Rechte, und sind die Bemühungen von DTC als Kulanz zu betrachten, und zwar ohne Übernahme irgendeiner Verpflichtung oder Haftung.
11. Stellt sich heraus, dass eine Reklamation unbegründet ist, gehen die internen und externen Kosten, die DTC im Rahmen der Reklamationsbearbeitung aufwendet, zulasten des Käufers.
12. Eventuelle Rechtsforderungen müssen spätestens 1 Jahr nach rechtzeitiger Meldung der Reklamation unter Androhung des Verfalls aller Rechte eingereicht werden.

Artikel 9: Aufschub, Auflösung

1. Unbeschadet der sonstigen Rechte, die ihr aufgrund des Gesetzes und/oder des Vertrags und oder dieser AGB zustehen, ist DTC berechtigt, ihre Verpflichtungen auszusetzen oder aber, ohne dass eine Inverzugsetzung oder gerichtliches Einschreiten erforderlich ist, den Vertrag mittels einer schriftlichen Bekanntmachung an den Käufer ganz oder teilweise zu lösen, wenn:
 - (a) der Käufer eine ihm obliegende Verpflichtung nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordentlich erfüllt;
 - (b) DTC aus guten Gründen befürchten muss, dass der Käufer eine oder mehrere seiner Verpflichtungen nicht erfüllen wird;
 - (c) über das Vermögen des Käufers das Insolvenzverfahren eröffnet oder seine Insolvenz beantragt wurde;
 - (d) dem Käufer - vorläufig oder nicht vorläufig - ein gerichtlicher Zahlungsaufschub gewährt wurde oder wenn ein Zahlungsaufschub beantragt wurde;
 - (e) in Bezug auf den Käufer die gesetzliche Schuldensanierungsregelung anwendbar erklärt oder beantragt wurde;
 - (f) das Unternehmen des Käufers liquidiert wird; oder
 - (g) Sachen des Käufers (zur Sicherheit) gepfändet wurden und wenn diese Pfändung nicht innerhalb eines Monats nach der Pfändung aufgehoben wurde.
2. Wenn die Nichterfüllung durch den Käufer aufgrund des Gesetzes und dieses Vertrags als auch dieser AGB erst nach einer Inverzugsetzung eintritt, wird DTC in dem in Absatz 1 Buchstabe (a) dieses Artikels genannten Fall den Vertrag erst dann ganz oder teilweise auflösen, nachdem sie dem Käufer eine schriftliche Mahnung zugesandt hat, wobei eine angemessene Frist für die Erfüllung gewährt wurde, und Erfüllung innerhalb dieser Frist nicht erfolgt ist.
3. Im Falle einer ganzen oder teilweisen Auflösung des Vertrags durch DTC ist sie nicht verpflichtet, irgendwelchen Schadensersatz zu leisten und sind alle ihre Forderungen gegen den Käufer sofort und insgesamt fällig.

Artikel 10: Geistiges und gewerbliches Eigentum

1. Alle geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte an den Produkten und den dafür vorgesehenen Verpackungen und Verpackungsmaterialien, dies alles im weitesten Sinne des Wortes, verbleiben ausschließlich bei DTC und ihren Lizenzgebern.

2. Für jede Verletzung eines Rechts im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels verwirkt der Käufer eine sofort fällige Geldbuße in Höhe von 2.500 € zuzüglich einer sofort fälligen Geldbuße in Höhe von 500 € für jeden Tag, einschließlich eines Teils eines Tages, an dem die Verletzung fort dauert. Diese Strafklausel berührt nicht die sonstigen Rechte von DTC, einschließlich jedoch nicht ausschließlich des Rechts auf Schadensersatz aufgrund des Gesetzes.

Artikel 11: Höhere Gewalt

1. Unter höherer Gewalt („nicht zurechenbare Nichterfüllung“) ist in diesen AGB zu verstehen: jeder Umstand, der DTC nicht im subjektiven Sinne zuzuschreiben ist und der es DTC unmöglich oder praktisch zu schwierig macht, ihre Verpflichtung ganz oder teilweise zu erfüllen bzw. fristgerecht zu erfüllen bzw. ordentlich zu erfüllen, einschließlich aber ausdrücklich nicht ausschließlich höherer Gewalt und/oder Vertragsverletzung („zurechenbarer Nichterfüllung“) und/oder rechtswidriger Handlungen seitens der Lieferanten oder Beförderer von DTC oder seitens anderer an der Erfüllung des Vertrags beteiligter Dritter, außergewöhnlicher Wetterbedingungen, Frost, Sturmschäden und anderer durch Naturkatastrophen verursachter Schäden, Streiks, Transportschwierigkeiten, Epidemien, Pandemien, Brand, Diebstahl, Krieg und Kriegsgefahr, Terroranschläge und Bedrohung durch Terrorismus sowie staatlicher Maßnahmen wie Ein-, Aus- und Durchfahrverbote, Abgaben, Einfuhrzölle und Kontingentierungen.
2. Im Falle höherer Gewalt ist DTC berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtung ganz oder teilweise auszusetzen und kann der Käufer keine Erfüllung oder Schadensersatz fordern. Dauert die höhere Gewalt länger als 2 Monate, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet zu sein, und zwar in dem Sinne, dass wenn DTC ihre Verpflichtung vor oder nach dem Eintritt der höheren Gewalt teilweise erfüllt hat, sie immer Anspruch auf einen entsprechenden Teil des Preises hat. DTC ist auch berechtigt, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn diese eintritt, nachdem sie ihre Verpflichtung hätte erfüllen müssen.

Artikel 12: Haftung und Gewährleistung

1. Unbeschadet der Bestimmungen in den obigen Artikeln gilt in Bezug auf die Haftung von DTC für Schäden, die der Käufer und/oder Dritte erleiden und in Bezug auf den Schutz von DTC durch den Käufer, die folgende Regelung.
2. Die Gesamthaftung von DTC, aus gleich welchem Grunde, beschränkt sich auch auf den Betrag, der die von ihr geschlossenen Haftpflichtversicherung im betreffenden Fall auszahlt, zuzüglich des Selbstbehalts, der gemäß den Versicherungsbedingungen nicht zulasten des Versicherers geht. Wenn die vorgenannte Versicherung aus gleich welchem Grund nicht auszahlt, beschränkt sich die Gesamthaftung von DTC, aus gleich welchem Grund auf den Nettorechnungswert der betreffenden Produkte, d.h. auf die Preise ohne Umsatzsteuer und andere Steuern und Abgaben, und ohne Transportkosten bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €.
3. DTC ist nur zum Ersatz von Personen- und Sachschäden verpflichtet, die in den Versicherungsbedingungen ihrer Haftpflichtversicherung festgelegt sind. DTC haftet also unter anderem nicht für - und der Käufer hat sich zu versichern gegen - indirekte Schäden, Folgeschäden, Betriebsschäden, Betriebsunterbrechungsschäden, Gewinnausfall, entgangene Einsparungen, Schäden infolge von Ansprüchen von Abnehmern des Käufers, Kundenverluste, verminderten Goodwill und Rufschäden.
4. Unbeschadet der Bestimmungen in den vorangehenden Absätzen dieses Artikels haftet DTC für Produkte, die sie von Dritten bezogen hat, nicht über die Haftung dieser Dritten gegenüber DTC hinaus.
5. DTC haftet nicht für die Pflichtverletzungen Dritter, die sie bei der Erfüllung eines Vertrages eingeschaltet hat.
6. Sofern die Erfüllung durch DTC nicht dauerhaft unmöglich ist, entsteht die Haftung von DTC wegen einer zumutbaren Pflichtverletzung nur dann, wenn der Käufer DTC umgehend schriftlich in Verzug gesetzt hat, wobei die Art der Pflichtverletzung genau anzugeben und eine angemessene Frist für die Behebung der Nichterfüllung zu gewähren ist, und wenn DTC auch nach Ablauf dieser Frist weiterhin zumutbar mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Verzug bleibt.
7. Voraussetzung für das Entstehen eines Anspruchs auf Schadensersatz ist immer, dass der Käufer DTC den Schaden unverzüglich schriftlich mitteilt, spätestens jedoch 14 Tage, nachdem der Schaden dem Käufer bekannt wurde oder vernünftigerweise hätte bekannt werden müssen.
8. Eventuelle Rechtsforderungen müssen spätestens 1 Jahr nach rechtzeitiger Meldung des Schadens unter Androhung des Verfalls aller Rechte eingereicht werden.

9. Der Käufer hat DTC gegen jede Form der Haftung zu schützen, die DTC gegenüber Dritten in Bezug auf von DTC gelieferten oder zu liefernden Produkte obliegen könnte. Der Käufer hat DTC die angemessenen Kosten der Verteidigung gegen Forderungen Dritter zu ersetzen.
10. DTC wird keine Haftungsbeschränkung geltend machen, und der Käufer ist nicht verpflichtet, DTC zu schützen, sofern der Schaden die direkte Folge von Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit von DTC oder von zu ihrer Geschäftsführung gehörenden leitenden Angestellten ist.
11. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit zwingende Rechtsvorschriften dieser entgegenstehen.

Artikel 13: Anwendbares Recht, Streitigkeiten, Verfahrens- und Schiedsgerichtskosten

1. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 7 Absatz 4 und 5 dieser AGB findet niederländisches Recht, einschließlich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf („Wiener Kaufvertrag“), auf das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien Anwendung.
2. Unter Beachtung der Bestimmung in Absatz 3 dieses Artikels werden alle Streitigkeiten, die anlässlich eines Vertrags und/oder dieser AGB bzw. im Zusammenhang mit einem Vertrag und/oder diesen AGB zwischen den Parteien entstehen könnten, in erster Instanz ausschließlich dem Gericht Rotterdam (Hauptsacheverfahren) oder aber dem Richter für einstweilige Verfügungen des Gerichts Rotterdam (einstweilige Verfügungen und andere vorläufige Maßnahmen) vorgelegt, unbeschadet des Rechts von DTC, Streitigkeiten, wie hier gemeint, einem anderen zuständigen Gericht vorzulegen.
3. Wenn der Käufer seinen Wohnsitz in einem Land hat, das beim Übereinkommen von New York vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche Partei ist, und wo weder die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (die Neufassung der EuGVVO) noch das Übereinkommen von Lugano vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (revLugÜ) Anwendung findet, werden die Streitigkeiten zwischen den Parteien gemäß der Schiedsgerichtsordnung des *Nederlands Arbitrage Instituut* [niederländischen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit] („die Ordnung“) beurteilt. Das Schiedsgericht wird aus einem (1) Schiedsrichter bestehen. Artikel 14 Absatz 4 der Ordnung findet hier keine Anwendung. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens und der Ort der mündlichen Verhandlung(en) ist Rotterdam. Im Verfahren wird die englische Sprache verwendet. Das Schiedsgericht entscheidet nach den Rechtsvorschriften.
4. Die in Zusammenhang mit (schieds-)gerichtlichen Verfahren aufgewendeten Kosten, einschließlich, jedoch nicht ausschließlich der von DTC tatsächlich aufgewendeten Kosten für Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Sachverständige und Übersetzer gehen insgesamt zulasten des Käufers, wenn dieser vollumfänglich oder überwiegend die unterliegende Partei ist.

Dezember 2023